

OLG Hamm

§§ 130, 43 StVollzG (Arbeitsentgelt bei Sicherungsverwahrten)

Entgegen der Ansicht des Untergebrachten verhält sich die Entscheidung des BVerfG vom 04.05.2011 (2 BvR 2333/08 u.a.) nicht dazu, dass zur Wahrung des Abstandsgebots die Arbeitsentgelte von Sicherungsverwahrten abweichend von der Entscheidung vom 24.03.2002 (NJW 2002, 20ff) zu bestimmen wären.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 24. November 2011 – III-1 Vollz (Ws) 570/11